

97. Kann in Fällen, wo die Beschwerde zugleich die Hauptsache und den Kostenpunkt betrifft, dieselbe in letzterer Beziehung zulässig sein, wenn sie in erster Beziehung unzulässig ist?

C.P.D. §. 94.

II. Civilsenat. Beschl. v. 24. Januar 1882 i. S. P. (Kl.) w. G. (Bekl.)
Beschwerde-Rep. II. 4/82.

I. Landgericht Barmen.

II. Oberlandesgericht Köln.

Das Landgericht zu B. setzte in seinem Kostenfestsetzungsbeschlusse den Wert des Streitgegenstandes nicht auf 145 000 *M.*, wie beantragt war, sondern auf 2000 *M.* fest und strich eine in Ansatz gebrachte Vollstreckungsgebühr.

Auf Beschwerde des Rechtsanwaltes D. bewilligte das Oberlandesgericht letztere Gebühr, wies aber im übrigen die Beschwerde ab und legte dem Beschwerdeführer sämtliche Kosten zur Last.

Giergegen weitere Beschwerde des Rechtsanwaltes D., welche sich

sowohl gegen die Entscheidung in der Hauptsache, als im Kostenpunkte richtete. Sie wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

„Betreffs der Hauptsache liegt ein neuer Beschwerdegrund nicht vor, es war daher die weitere Beschwerde nach §. 531 Abs. 2 C.P.D. als unstatthaft zu verwerfen.

Was den Kostenpunkt anbelangt, so ist hier allerdings ein neuer selbständiger Beschwerdegrund im Sinne des §. 531 a. a. D. anzunehmen, allein es hat §. 94 C.P.D. Anwendung zu finden, welcher bestimmt, daß die Anfechtung der Entscheidung im Kostenpunkte unzulässig sei, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel eingelegt werde. Diese allgemeine Bestimmung gilt ohne Zweifel auch für das Rechtsmittel der Beschwerde. Unerheblich erscheint es, daß in vorliegendem Falle formell zugleich die Entscheidung in der Hauptsache angefochten wurde, denn es kann nicht gestattet sein, das Gesetz, welches will, daß der Kostenpunkt für sich allein nicht anfechtbar sein solle, dadurch zu umgehen, daß man, bloß der Form wegen, auch in der Hauptsache ein Rechtsmittel einlegt, welches das Gesetz nicht zuläßt. Wenn §. 94 a. a. D. von „Einlegung eines Rechtsmittels in der Hauptsache“ spricht, so setzt er selbstverständlich ein Rechtsmittel, welches gesetzlich zulässig ist, voraus.“